

**HeidelbergCement AG**

**Heidelberg**

**ISIN DE0006047004 / WKN 604700**

**Veröffentlichung gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 2 WpHG, § 221 Abs. 2 S. 3 AktG**

**I. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2013 zu Tagesordnungspunkt 6 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7.5.2018 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 3.000.000.000 Euro auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen bzw. Optionsgenussrechten oder Optionsgewinnschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten bzw. den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen bzw. Wandelgenussrechten oder Wandelgewinnschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der HeidelbergCement AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 168.000.000 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren bzw. den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen sind gegen Erbringung einer Barleistung auszugeben.

Weiterhin hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht anzunehmen;
- zum Zwecke des Verwässerungsschutzes für die Inhaber von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten;
- bei Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden.
- soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht/-pflicht oder Optionsrecht/-pflicht ausgegeben werden, welche obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der HeidelbergCement AG begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird.

Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2013 zur Begebung der Schuldverschreibungen wurde bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 330082) eingereicht.

## **II. Bedingtes Kapital 2013**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2013 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu 168.000.000 Euro, eingeteilt in bis zu Stück 56.000.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Options-/Wandlungspflichten) bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 8.5.2013 unter Tagesordnungspunkt 6 A. beschlossenen und in Ziffer I. beschriebenen Ermächtigung bis zum 7.5.2018 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß den Vorgaben dieser Ermächtigung festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber oder Gläubiger von Anleihen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen bzw. soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

## **III. Aufhebung des Bedingten Kapitals 2009**

Das in der Hauptversammlung vom 7.5.2009 beschlossene Bedingte Kapital 2009 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Die entsprechenden Satzungsänderungen von § 4 der Satzung wurden am 14.5.2013 in das Handelsregister eingetragen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse ist in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung zu TOP 6 im Bundesanzeiger am 20.3.2013 veröffentlicht.

Heidelberg, im Mai 2013

**HeidelbergCement AG**

*Der Vorstand*